

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 748. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 700. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner**

**mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 3/2024**

---

#### **Präambel**

Zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) allgemeine Rahmen- und Verfahrensvorgaben sowie die Beauftragung des Instituts des Bewertungsausschusses mit den zur Umsetzung der ASV-Bereinigung notwendigen vorbereitenden Berechnungen auf Basis der Vorgaben der AG ASV-Bereinigungsrechnungen beschlossen.

In seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der ASV-Bereinigung einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen. Dem Aufbau der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) entsprechend, untergliedert sich dieser Beschluss dabei in einen allgemeinen, indikationsübergreifenden Teil sowie indikationsspezifische Festlegungen in Anlagen.

## **Ergänzung um weitere Anlagen**

Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wird um die nachfolgenden indikationsspezifischen Anlagen ergänzt.

**Anlage 1.1 a, Tumorgruppe 9:** Tumoren des Auges

**Anlage 1.2 b:** zerebrale Anfallsleiden (Epilepsie)

## **Protokollnotiz:**

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

## **Anlage 1.1 a, Tumorgruppe 9**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner bezogen auf Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen der Kategorie onkologische Erkrankungen der Indikation Tumoren des Auges**

---

#### **1. Verwendetes Datenjahr der Geburtstagsstichprobe**

Für die Berechnung hat das Institut des Bewertungsausschusses die Geburtstagsstichprobe des Jahres 2022 herangezogen.

#### **2. Verwendetes Quartal der ARZTRG87aREG-Daten**

Für die Berechnung hat das Institut des Bewertungsausschusses die ARZTRG87aREG-Daten des Berichtsquartals 1/2024 zur Ermittlung der MGV-Abgrenzung herangezogen.

#### **3. ASV-Fallwert**

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Vorgaben der AG ASV-Bereinigungsrechnungen des Bewertungsausschusses gibt der Bewertungsausschuss hiermit die ASV-Fallwerte in Punkten je Patient und Quartal für die Indikation Tumoren des Auges je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung verbindlich vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	1.281 Punkten

- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	1.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	1.281 Punkten

#### 4. Patientenzahl-Höchstwert

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gibt der Bewertungsausschuss folgende verbindlich zu verwendende Patientenzahl-Höchstwerte als indikationsspezifische Quartalswerte je KV-Bezirk vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	14 Patienten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	5 Patienten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	6 Patienten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	100 Patienten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	50 Patienten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	42 Patienten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	23 Patienten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	6 Patienten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	38 Patienten
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	42 Patienten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	25 Patienten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	2 Patienten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	5 Patienten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	10 Patienten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	28 Patienten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	5 Patienten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	34 Patienten

#### 5. Umrechnungsfaktor von der Anzahl der gemäß § 116b SGB V (alt) behandelten Patienten in die entsprechende Anzahl an ASV-Patienten

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gibt der Bewertungsausschuss für die Umrechnung von der Anzahl der gemäß § 116b SGB V (alt) behandelten Patienten in die entsprechende Anzahl an ASV-Patienten **den Faktor in Höhe von 1** verbindlich vor.

## **Anlage 1.2 b**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner bezogen auf Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen der Kategorie b) zerebrale Anfallsleiden (Epilepsie)**

---

#### **1. Verwendetes Datenjahr der Geburtstagsstichprobe**

Für die Berechnung hat das Institut des Bewertungsausschusses die Geburtstagsstichprobe des Jahres 2022 herangezogen.

#### **2. Verwendetes Quartal der ARZTRG87aREG-Daten**

Für die Berechnung hat das Institut des Bewertungsausschusses die ARZTRG87aREG-Daten des Berichtsquartals 1/2024 zur Ermittlung der MGV-Abgrenzung herangezogen.

#### **3. ASV-Fallwert**

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Vorgaben der AG ASV-Bereinigungsrechnungen gibt der Bewertungsausschuss hiermit die ASV-Fallwerte in Punkten je Patient und Quartal für die Indikation zerebrale Anfallsleiden (Epilepsie) je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung verbindlich vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	698 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	859 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	720 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	728 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	640 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	621 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	667 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	683 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	810 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	753 Punkten

- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	683 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	586 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	677 Punkten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	661 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	667 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	693 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	630 Punkten

#### 4. Patientenzahl-Höchstwert

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gibt der Bewertungsausschuss folgende verbindlich zu verwendende Patientenzahl-Höchstwerte als indikationsspezifische Quartalswerte je KV-Bezirk vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	12.315 Patienten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	6.982 Patienten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	3.664 Patienten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	30.855 Patienten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	32.047 Patienten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	36.760 Patienten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	19.595 Patienten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	13.028 Patienten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	36.874 Patienten
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	45.135 Patienten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	18.260 Patienten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	5.758 Patienten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	9.865 Patienten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	15.027 Patienten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	13.611 Patienten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	13.594 Patienten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	25.133 Patienten

#### 5. Umrechnungsfaktor von der Anzahl der gemäß § 116b SGB V (alt) behandelten Patienten in die entsprechende Anzahl an ASV-Patienten

Auf der Grundlage der Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses gibt der Bewertungsausschuss für die Umrechnung von der Anzahl der gemäß § 116b SGB V (alt) behandelten Patienten in die entsprechende Anzahl an ASV-Patienten **den Faktor in Höhe von 1** verbindlich vor.